

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VI/0541/18	Dezernat I AZ: D I/schnw-au
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1.	Finanz- und Verwaltungsausschuss	30.05.2018			

Entscheidung über Spendenannahmen für Streetwork, Frauenhaus und Kreativwerkstatt

1. Ramdohr's milde Stiftung hat der Stadt Aschersleben am 04.05.2018 einen Betrag in Höhe von 2.000,00 Euro überwiesen. Mit dieser Spende soll die Straßensozialarbeit („Streetwork“) der Stadt Aschersleben unterstützt werden. Die Mittel werden diesem Bereich ausdrücklich ergänzend zu den sonstigen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. So können bspw. im Bereich der Suchtpräventionsberatung, der Begleitung oder Unterstützung bei Behördengängen aber auch im Bereich der Freizeitgestaltung zusätzliche Angebote unterbreitet werden.
2. Ramdohr's milde Stiftung hat der Stadt Aschersleben am 04.05.2018 einen Betrag in Höhe von 2.000,00 Euro überwiesen. Mit dieser Spende soll das Frauenhaus der Stadt Aschersleben unterstützt werden. Die Mittel werden diesem Bereich ausdrücklich ergänzend zu den sonstigen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Dadurch können kleinere Ersatzbeschaffungen (neue Matratzen etc.) vorgenommen werden und Maßnahmen ergriffen werden, um im Falle einer Notfallversorgung besser vorbereitet zu sein.
3. Ramdohr's milde Stiftung hat der Stadt Aschersleben am 07.05.2018 einen Betrag in Höhe von 2.000,00 Euro überwiesen. Mit dieser Spende soll die Arbeit der Kreativwerkstatt der Stadt Aschersleben unterstützt werden. Die Mittel werden diesem Bereich ausdrücklich ergänzend zu den sonstigen Haushaltsmitteln zur Verfügung gestellt. Die Mittel werden für die Beschaffung einer Radierpresse sowie für die Beschaffung zusätzlicher Materialien eingesetzt.

Mit dem Inkrafttreten des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) zum 01.07.2014 regelt der Gesetzgeber das Einwerben und Annehmen von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen. Nach § 99(6) KVG LSA darf die Kommune zur Erfüllung einzelner Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche

Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 KVG LSA beteiligen. Die Einwerbung und Entgegennahme obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten. Über die Annahme und Vermittlung entscheidet die Vertretung.

Abweichend hierzu kann die Vertretung die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung bei geringfügigen Zuwendungen auf den Hauptverwaltungsbeamten oder einen beschließenden Ausschuss übertragen.

Gemäß § 6 Abs. 3 Nr.8 der Hauptsatzung der Stadt Aschersleben entscheidet der Finanz- und Verwaltungsausschuss über die Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen für einzelne Aufgaben der Stadt, deren Vermögenswert 10.000 Euro nicht übersteigt.

Die nach der Rechtsprechung zu § 331 StGB erforderliche Transparenz erfordert, dass über die Annahme der Zuwendung in öffentlicher Sitzung zu beraten ist. §52 Abs.2 KVG LSA ist nicht anwendbar. Die Nichtannahme hätte zur Folge, dass die schon entgegengenommenen Zuwendungen an die Zuwendungsgeber zurückgegeben werden müssten und das Projekt (Angebot) mangels Finanzierbarkeit nicht realisiert werden kann.

Zuständigkeit: §§ 45 Abs.1, 99 Abs.6 KVG LSA i. V. m. § 6 Abs.3 Nr. 8 Hauptsatzung

Beschlussvorschlag:

1. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende von Ramdohr's milde Stiftung in Höhe von 2.000,00 Euro zur Unterstützung der Straßensozialarbeit.
2. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende von Ramdohr's milde Stiftung in Höhe von 2.000,00 Euro zur Unterstützung des Frauenhauses.
3. Der Finanz- und Verwaltungsausschuss beschließt die Annahme der Spende von Ramdohr's milde Stiftung in Höhe von 2.000,00 Euro zur Unterstützung der Kreativwerkstatt.

Oberbürgermeister

Dezernent